

Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 731/2012

öffentlich

Haupt- und Finanzausschuss
Gemeindevertretung

Vorberatung
Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Anlagevermögen	Nein
Haushaltsmittel zur Verfügung		Abwicklung über Produkt	61100

Änderung der Hundesteuersatzung

Sachverhalt:

Die aktuelle Hundesteuersatzung der Gemeinde Selfkant gilt seit dem 01.01.2001. Zwischenzeitlich wurde die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes geändert und unter anderem auf das Landeshundegesetz NRW angepasst.

Mit § 2 Abs. 1 Buchstabe a) – e) werden die Hundesteuersätze mit Wirkung vom 01.01.2013 um rund 30 %, auf volle Euro gerundet, angehoben. Die aktuellen Hundesteuersätze gelten unverändert seit dem Jahr 2001.

Erhöhung in absoluten Zahlen:

	Sätze seit 2001	Sätze ab 2013	Veränderung
1 Hund	36,00 €	47,00 €	+11,00 €
2 Hunde je	60,00 €	78,00 €	+18,00 €
3+ Hunde	72,00 €	94,00 €	+22,00 €
gefährlicher Hund	366,00 €	476,00 €	+110,00 €
2+ gefährliche Hunde	522,00 €	680,00 €	+158,00 €

Eine Anpassung scheint sinnvoll, da die Gemeinde Selfkant im Kreis Heinsberg die zweitniedrigsten Hundesteuersatz hat. Als Vergleich die Hundesteuersätze im Kreis Heinsberg für das Jahr 2012 im Überblick:

Kommune	Satz je Hund
Erkelenz	56,00
Gangelt	42,00
Geilenkirchen	60,00
Heinsberg	60,00
Hückelhoven	48,00
Selfkant	36,00
Übach-Palenberg	60,00
Waldfeucht	42,00
Wassenberg	30,70
Wegberg	56,00

Im § 2 Abs. 2 Buchstabe e) der Hundesteuersatzung werden die Hunderassen aufgeführt die als sog. gefährliche Hunde bezeichnet werden. Grundlage für die Benennung dieser Hunderassen war die zu dem Zeitpunkt des Erlasses der Hundesteuersatzung im Jahr 2000 die gültige Landeshundeverordnung NRW. Die Landeshundeverordnung NRW wurde durch das Landeshundegesetz für das Land NRW (Landeshundegesetz) abgelöst.

Im Zuge dieser Novellierung wurde auch die Liste der gefährlichen Hunde bzw. die Liste der Hunde bestimmter Rassen aktualisiert. Hierdurch kann es dazu kommen, dass bereits gehaltene Hunde (wie zum Beispiel der Rottweiler) durch die Satzungsänderung zu gefährlichen Hunden werden. Da dies für den einzelnen Hundehalter nicht vorherzusehen war, wird in § 2 Abs. 2 der neuen Hundesteuersatzung von einer Übergangslösung Gebrauch gemacht, die bereits vor dem 01.01.2013 gehaltene gefährliche Hunde von der erhöhten Besteuerung ausnimmt. Diese Regelung wurde auf der Basis der Satzungen anderer Kommunen mit dem Städte- und Gemeindebund abgestimmt.

Die Neuformulierungen in den §§ 8 und 9 dienen der Klarstellung sowie der Anpassung andere gesetzliche Regelungen und haben keinen inhaltlichen Regelungscharakter.

Durch die Erhöhung des Hundesteuersätze ist mit Mehreinnahmen von ca. 15.000 € im Jahr zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

Der Hundesteuersatzung wird in der als Anlage beigefügten Form zugestimmt.